

Fundus Sammelstiftung

für berufliche Vorsorge

Domizil und Geschäftsführung Fundus Treuhand AG, Giesshübelstrasse 45, Postfach, 8045 Zürich

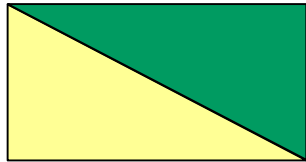
BVG-Revision im Überblick

Kontaktaufnahme:
Juan Illa, Stiftungsratspräsident
Doris Valsangiacomo, Geschäftsführung

Fundus Sammelstiftung
für berufliche Vorsorge
Giesshübelstrasse 45
Postfach
8045 Zürich

Telefon: +41 (44) 456 31 31
Telefax: +41 (44) 456 31 32
E-Mail: info@fundus.ch
www.fundus.ch

BVG-Revision im Überblick



Aktueller Stand

BVG-Revision

Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2005

Versicherte Personen

- Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als Fr. 25'320 sind obligatorisch versichert.
- Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

- Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als Fr. 18'990 sind obligatorisch versichert.
- Die Selbständigerwerbenden können sich freiwillig versichern lassen. (Auch ausschliesslich überobligatorisch.) Die geleisteten Beiträge müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Versicherter Jahreslohn

- Im Minimum der zwischen Fr. 25'320 und Fr. 75'960 liegende AHV-Lohteil

- Im Minimum der zwischen Fr. 22'155 (=Koordinationsabzug) und Fr. 75'960 liegende AHV-Lohteil
- Versicherter Mindestlohn Fr. 3'165 (Jahreslohn zwischen Fr. 18'990 und Fr. 25'320)
- Im Maximum ein Jahreslohn von Fr. 759'600

Versicherte Leistungen

- Altersguthaben / Altersrente
- Witwenrente
- Invalidenrente (Halb- oder Vollrente)
- Kinderrente

- Keine Änderung ausser:
- Einführung der Witwerrente (zu den gleichen Bedingungen wie die Witwenrente, auch für den geschiedenen Mann)
 - Einführung der Viertelsrente für Invalide (ab 40% Invalidität), der Dreiviertelsrente ab (60% Invalidität) und der Vollrente ab (70% Invalidität)
 - keine Anpassung der bereits laufenden Renten

Altersgutschriften

Alter		Satz in % des koordinierten Lohnes
Mann	Frau	
25-34	25-31	7
35-44	32-41	10
45-54	42-51	15
55-65	52-62	18

Alter		Satz in % des koordinierten Lohnes	Übergangsfristen sind vorgesehen
Mann	Frau		
25-34		7	} Übergangsfristen sind vorgesehen
35-44		10	
45-54		15	
55-65		18	

Rücktrittsalter

- 65 Jahre für Männer
- 62 Jahre für Frauen
- Vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung möglich bei Beendigung der Erwerbstätigkeit, falls im Reglement vorgesehen

- 65 Jahre für Männer und Frauen
 - Übergangsbestimmung für die Frauen

Jahrgang	Rentenalter
1942-44	64
 - Vorzeitige Teil- oder Vollpensionierung möglich ab 59 Jahren (halbe oder ganze Rente) oder vorher, falls im Reglement vorgesehen
 - Aufgeschobene Teil- oder Vollpensionierung möglich bis 70 Jahre
- (Diese Regelung ist abhängig von der AHV Revision)

Umwandlungssatz des Altersguthaben in eine Rente

(Dieser Satz ist auch massgebend für die Berechnung der minimalen Invalidenrente gemäss BVG)

- 7.2% für Männer und Frauen

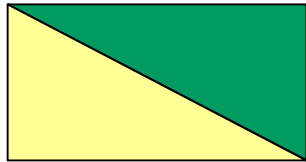
- 6.8% für Männer und Frauen
- Senkung schrittweise innerhalb von 10 Jahren
- Übergangsbestimmung: Die Umwandlungssätze für die Altersklassen 1940 bis 1949 müssen noch vom Bundesrat festgelegt werden.

Kapitaloption Rücktrittsalter

- Der Versicherte kann ein Kapital anstelle der Altersrente verlangen, falls im Reglement vorgesehen.

- Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthaben als Kapitalabfindung ausbezahlt wird, auch wenn das Reglement dies nicht vorsieht.
- Der Versicherte kann verlangen, dass ihm das volle Altersguthaben als Kapitalabfindung ausbezahlt wird, falls im Reglement vorgesehen.
- Wenn der Versicherte verheiratet ist, ist die Kapitalabfindung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich.

BVG-Revision im Überblick



Aktueller Stand

BVG-Revision

**Inkrafttreten voraussichtlich
per 1.1.2005**

Austrittsleistung (Freizügigkeitsgesetz)

- Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt des Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen.
- Wenn der Versicherte die für die Überweisung der Austrittsleistung oder die Erhaltung des Vorsorge-schutzes notwendigen Informationen nicht abgibt, so überweist die Vorsorgeeinrichtung die Aus-trittsleistung spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt Verzugszins an die Auf-fangeinrichtung.

- Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt des Versicherten aus der Vorsorgeeinrichtung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem BVG-Zinssatz (Stand per 1.1.2004: 2.25%) zu verzinsen.
- Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Aus-trittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, ist ab diesem Zeitpunkt ein Verzugszins zu zahlen. (Stand per 1.1.2004: 2.5%)
- Wenn der Versicherte die für die Überweisung der Austrittsleistung oder die Erhaltung des Vorsorge-schutzes notwendigen Informationen nicht abgibt, so überweist die Vorsorgeeinrichtung die Aus-trittsleistung frühestens nach sechs Monaten, späte-stens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt BVG-Zins an die Auffangeinrichtung.

Sondermass-nahmen

- Beitrag von 1% der koordinierten BVG-Löhne

- Der Beitrag entfällt.

Begünstigte Personen im Todesfall

- Witwe und Waisen
- Das Reglement kann für die überobligatorischen Leistungen weitere Begünstigte vorsehen.
- Besondere Bedingungen für die nicht verheirateten Partner: der Verstorbene muss zu Lebzeiten für den Unterhalt des Partners in massgeblicher Weise aufgekomen sein.

- Überlebende Ehegatten und Waisen
 - Das Reglement kann für die Leistungen folgende weitere Begünstigte vorsehen:
 - a. natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemein-samen Kinder aufkommen muss;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a, die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Waisenrente nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b, die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesen, im Umfang der von der ver-sicherten Person einbezahlten Beiträge oder 50 % des Vorsorgekapitals.
- Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

- Anpassung der seit 3 Jahren laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preis-entwicklung bis zum 65. Altersjahr (Männer) bzw. 62. Altersjahr (Frauen)

- Anpassung der seit 3 Jahren laufenden BVG-Hinter-lassenen- und Invalidenrenten an die Preisent-wicklung bis zum Rücktrittsalter
- Anpassung der Hinterlassenen- und Invaliden-renten, die nicht obligatorisch anzupassen sind, sowie der Altersrenten, entsprechend den finan-ziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung

Das paritätische Organ der Vorsorgeeinrichtung ent-scheidet jährlich darüber, ob und in welchem Aus-mass die Renten angepasst werden und erläutert die Beschlüsse in der Jahresrechnung oder im Jahres-bericht.

BVG-Revision im Überblick

	Aktueller Stand	BVG-Revision Inkrafttreten voraussichtlich per 1.1.2005
Einkauf von Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung darf dem Versicherten den Einkauf in die reglementarischen Leistungen höchstens bis Fr. 75'960, multipliziert mit der Anzahl Jahre vom Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, ermöglichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistung gestatten. - Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind (ausser bei Ehescheidung). - Die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform zurückgezogen werden.
Paritätische Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und die Vermögensverwaltung entscheiden, die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Anzahl von Vertretern zu entsenden. - Die Vorsorgeeinrichtung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zu gewährleisten.
Transparenz		<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung muss in der Lage sein, Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie den Deckungsgrad abgeben zu können.
Information der Versicherten		<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in geeigneter Form informieren über: <ol style="list-style-type: none"> a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben; b. die Organisation und die Finanzierung; c. die Mitglieder der paritätisch besetzten Organe - Auf deren Verlangen ist den Versicherten die Jahresrechnung auf der Jahresbericht abzugeben.
Teil- /Gesamtliquidation einer Vorsorgeeinrichtung	Im Freizügigkeitsgesetz geregelt	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bestimmungen, welche die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation regeln, sind nun ausführlich im BVG festgehalten. - Das Aufsichtsprozedere bei Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen ist vereinfacht worden. Diese sind verpflichtet, die Voraussetzungen und das Verfahren in einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Reglement festzulegen.
Erste Etappe gültig ab 1. April 2004 (Der Bundesrat beschloss die 1. BVG Revision in drei Etappen umzusetzen)		<ul style="list-style-type: none"> - Auflösung von Verträgen, Berechnung Deckungskapital, Zugehörigkeit der Rentenbezüger - Bewertung gemäss Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26, Verwaltungskosten und Überschussbeteiligung Aufteilung, Informationen der Vorsorgewerke und Versicherten - Anlagen beim Arbeitgeber, Sicherstellung der Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber, Erweiterung der Anlagemöglichkeiten